



Die nächste Elektrogeräte-
entsorgung findet
am 10.06.2026 statt.



Wir bitten um Beachtung!
Das Rathaus bleibt
am 15. Mai geschlossen!



Bitte überprüfen Sie
Ihre Reisedokumente auf
Ihre Gültigkeit!



Folgen Sie uns auf
Instagram:
[gemeindewimsheim](https://www.instagram.com/gemeindewimsheim)

16. Mai 18 Uhr
Einlass 17.30 Uhr

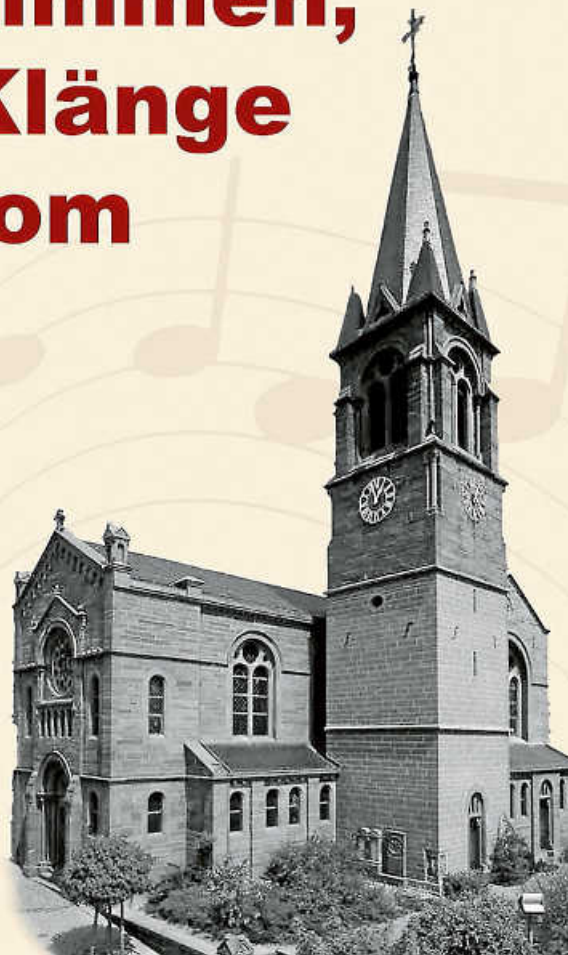
Special Guest
"good ViBes"
Grundschulchor Neuhausen

MGV-Konzert in der ev. Kirche Starke Stimmen, sanfte Klänge im Dom

Eintritt FREI
Um Spenden wird gebeten

- Thank you for the music
- One moment in time
- Sound of silence
- Ich glaube
- Wir ziehn in den Frieden
- uvm.

- Getränke und Snacks in der Pause
- Zum Ausklang im ev. Gemeindehaus
bieten wir Speisen und Getränke an





Distriktsgottesdienst an Himmelfahrt mit Grillmöglichkeit

14. Mai 2026 - 10:45 Uhr
Tobel Mönsheim
mit den Posaunenchören

**Es laden ein: Evang. Kirchengemeinden
Friolzheim, Heimsheim, Mönsheim, Wimsheim**

Amtliche Bekanntmachungen

Verkauf gemeindeeigener Baugrundstücke im Neubaugebiet Frischegrund, II. Bauabschnitt

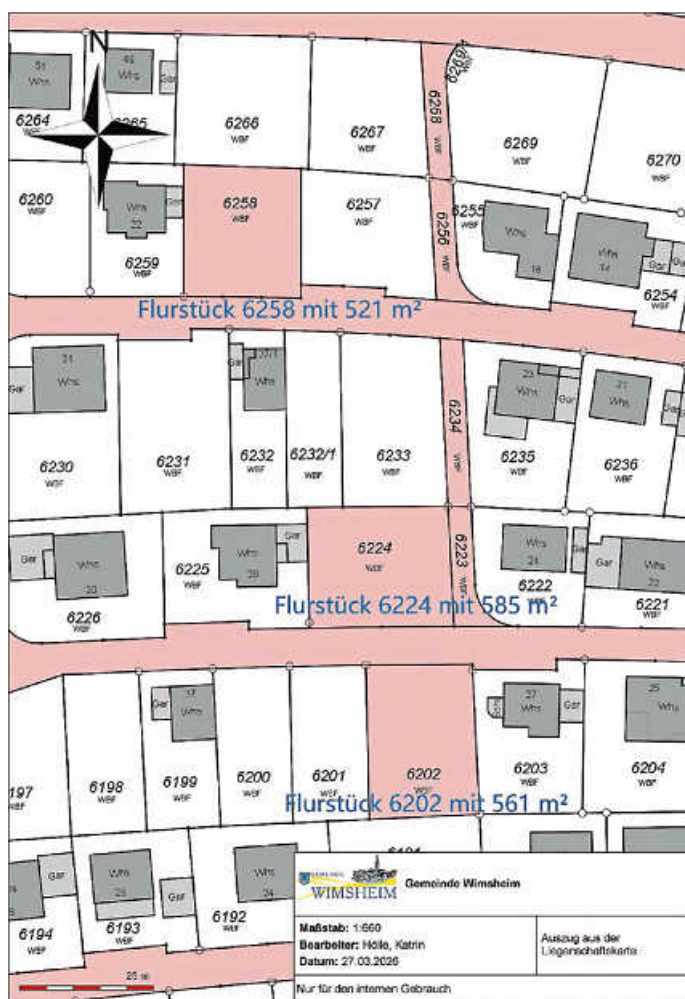
Entsprechend dem Beschluss des Gemeinderates vom 28.04.2026 veräußert die Gemeinde Wimsheim folgende Baugrundstücke:

- Parz. 6258 (521 qm) Melanchthonstraße
- Parz. 6224 (585 qm) Keplerstraße
- Parz. 6202 (561 qm) Keplerstraße

Die Lage der Grundstücke ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich.

Der Verkaufspreis beträgt 370,- €/qm zzgl. der Erschließungskosten (94,67 €/qm) und dem Klärbeitrag (2,43 €/qm). Somit in Summe: **467,10 €/qm**.

Die Verkaufskonditionen ergeben sich aus den in der Gemeinderatssitzung vom 08.02.2022 festgelegten und in diesem Amtsblatt abgedruckten Bauplatzvergabekriterien. Bewerbungen sind vom **08.05.2026 bis 07.06.2026** ausschließlich unter Verwendung des auf der Homepage der Gemeinde Wimsheim (www.wimsheim.de) bereitgestellten Online-Bewerbungsformulars möglich.



Bauplatzvergabekriterien der Gemeinde Wimsheim

I. Präambel:

Die Gemeinde Wimsheim verfolgt mit den vorliegenden Bauplatzvergabekriterien das Ziel, den sozialen Zusammenhalt der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde zu stärken und zu festigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB).

Eine ausgewogene Bevölkerungsstruktur und der soziale Zusammenhalt sollen in der Gemeinde Wimsheim weiterhin gestärkt und gewährleistet werden. Dies auch vor dem Hintergrund, dass junge Familien – seien sie einheimisch oder auswärtig – angesichts der angespannten Lage auf dem Wohnungs- und Immobilienmarkt aktuell große Schwierigkeiten haben, Grund und Boden zu Wohnzwecken zu erwerben und die Bebauung zu finanzieren. Um auch Personen, die längere Zeit in der Gemeinde gewohnt haben, die Möglichkeit zu eröffnen, wieder in die Gemeinde zurückzukehren, bezieht der Ortsbezug die letzten fünf Jahre mit ein.

Insbesondere soll jenem Personenkreis die Bildung von Wohn- bzw. Grundeigentum ermöglicht werden, welcher noch nicht über selbiges verfügt. Dies vor dem Hintergrund, dass die Nachfrage nach kommunalen Bauplätzen das Angebot an Bauplätzen der Gemeinde Wimsheim voraussichtlich übersteigen wird. Daher hat sich die Gemeinde dafür entschieden, noch nicht vorhandenes Grundeigentum von Bewerbern positiv zu berücksichtigen. Die Gemeinde unterscheidet somit danach, ob jemand bereits über Eigentum verfügt oder nicht. Ist der Antragsteller bereits im Genuss von Wohn- bzw. Grundeigentum, ist es ihm auch zumutbar, bei einer Bauplatzvergabe im Wettbewerb zurückgestellt zu werden. Daher sind nur Personen antragsberechtigt, die nicht bereits Eigentümer oder Erbbauberechtigter oder Berechtigter eines eigentumsähnlichen Rechts (z.B. Nießbrauch) eines unbebauten Grundstücks sind, das als Bauplatz für Wohngebäude verwendet werden kann; sowie eines Wohnhauses, das zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird oder durch Geltendmachung von Eigenbedarf zu Wohnzwecken genutzt werden kann.

Die Bauplatzvergabekriterien dienen dazu, dauerhafte, langfristige und nachhaltige Sesshaftigkeit in der Gemeinde zu ermöglichen, weil diese die soziale Integration und den Zusammenhalt der örtlichen Gemeinschaft maßgeblich stärkt. (§ 1 Abs. 6 Nr. 2, 3 und 4 BauGB). Dies gilt auch für die Förderung von Familien mit jungen/jüngeren Kindern im Hinblick auf die von der Gemeinde bereitgestellte und kostenintensive Zurverfügungstellung einer Infrastruktur, bestehend aus Kindergärten und Schulen.

Ferner möchte die Gemeinde Personen, die in der Gemeinde beispielsweise ein Unternehmen, eine Praxis oder Ähnliches betreiben und damit Arbeitsplätze in der Gemeinde schaffen und geschaffen haben, besonders berücksichtigen. Daher soll die Anzahl der geschaffenen Arbeitsplätze als eigenes Kriterium bepunktet werden.

Gerade auch junge Familien – seien sie auswärtig oder mit mehrjähriger Bindung zur örtlichen Gemeinschaft – sind auf die Bauplatzvergabekriterien angewiesen, um auch zukünftig in der Gemeinde Wimsheim bleiben zu können und nicht zum Wegzug gezwungen zu sein oder um sich in der Gemeinde Wimsheim neu anzusiedeln (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB). Ehe und eingetragene Lebenspartnerschaft sowie Partner einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft werden mit Blick auf den besonderen Schutz von Ehe und Familie durch Art. 6 GG besonders bepunktet.

Die örtliche Gemeinschaft in der Gemeinde Wimsheim wird geprägt von Menschen, die sich in vielfältigen Aufgaben ehrenamtlich engagieren. Dies soll in diesen Bauplatzkriterien ebenfalls positiv herausgearbeitet werden. Dabei sollen Bürger, welche sich in einer herausragenden oder arbeitsintensiven Funktion (Sonderaufgabe) in einem eingetragenen Verein, einer sozial-karitativen oder kirchlichen Organisation, die in der Gemeinde ihren Sitz haben, als Mitglied des Gemeinderats sowie insbesondere der örtlichen Freiwilligen

Feuerwehr oder dem Ortsverein des Deutschen Roten Kreuzes in den vergangenen 5 Jahren verdient gemacht haben, besonders berücksichtigt werden. Mehrere Funktionen innerhalb eines Vereins können nicht berücksichtigt werden. Mehrere Funktionen in verschiedenen Vereinen und Organisationen werden hingegen addiert. Dabei soll nicht nur das aktive ehrenamtliche Engagement bei der Freiwilligen Feuerwehr oder beim DRK in der Gemeinde selbst, sondern auch aktives ehrenamtliches Engagement bei der Freiwilligen Feuerwehr, dem Deutschen Roten Kreuz oder in einer anderen, staatlich anerkannten Hilfsorganisation der Nothilfe oder Notfallvorsorge außerhalb der Gemeinde besonders bepunktet werden – dies in der Erwartung, dass sich diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die sich bereits außerhalb der Gemeinde als aktives Mitglied ehrenamtlich bei der der Freiwilligen Feuerwehr, dem Deutschen Roten Kreuz oder in einer anderen, staatlich anerkannten Hilfsorganisation der Nothilfe oder Notfallvorsorge engagieren, auch nach Erwerb eines Bauplatzes weiter in und für die Gemeinde ehrenamtlich engagieren werden.

Der EU-Grundlagenvertrag von 2007 (Vertrag von Lissabon) hebt die Anerkennung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts, die Stärkung des Subsidiaritätsprinzips, die Stärkung des Ausschusses der Regionen und die Sicherung der kommunalen Daseinsvorsorge als wichtige Bestandteile hervor.

Die Bauplatzvergabekriterien der Gemeinde Wimsheim setzen die EU-Kautelen um und werden auch künftig auf Basis der (europäischen) Rechtsentwicklung fortgeschrieben. Ein Rechtsanspruch auf Grunderwerb von der Gemeinde kann nicht abgeleitet werden.

II. Allgemeiner Grundsatz

Die geplante Vergabe von im Eigentum der Gemeinde stehenden Wohnbauplätzen erfolgt anhand dieser ermessenslenkenden Verwaltungsvorschriften, wobei jeder Antragsteller nur ein Baugrundstück erhalten kann. Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Bauplatzes wird durch diese Richtlinien nicht begründet. Die Gemeinde Wimsheim verkauft Bauplätze sowohl an einheimische als auch an auswärtige Bauplatzbewerber. Jeder Bewerber kann nur ein Baugrundstück erwerben. (Ehe-)Paare, Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz oder Partner einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft haben einen gemeinsamen Antrag zu stellen und können ein Grundstück nur zum Miteigentum erwerben.

Um auch jungen, in der Gemeinde Wimsheim wohnhaften Paaren ohne Kinder die Chance eines Bauplatzerwerbs zu ermöglichen, behält sich die Gemeinde Wimsheim die Veräußerung eines gemeindeeigenen Baugrundstücks zur Bebauung mit einem Doppelhaus an den o.g. Personenkreis vor. Die Auswahlkriterien nach Ziff. IV sind insofern nur maßgeblich für die Reihenfolge innerhalb des oben beschriebenen Bewerberkreises, unabhängig von der Gesamtpunktzahl der übrigen Bewerber.

III. Zugangsvoraussetzungen und antragsberechtigter Personenkreis

Es können sich nur volljährige natürliche und voll geschäftsfähige Personen bewerben, die auf dem Baugrundstück ein selbstgenutztes Eigenheim bauen wollen. Eltern oder Alleinerziehende sind für ihre minderjährigen Kinder nicht antragsberechtigt. Juristische Personen sind nicht antragsberechtigt.

Soweit der Bewerber bereits Eigentümer oder Erbbauberechtigter oder Berechtigter eines eigentumsähnlichen Rechts (z.B. Nießbrauch) eines unbebauten Grundstücks

ist, das als Bauplatz für Wohngebäude verwendet werden kann, ist er von dem Vergabeverfahren und damit dem Erwerb eines weiteren Baugrundstückes im Rahmen dieses Vergabeverfahrens ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn der Bewerber bereits Eigentümer oder Erbbauberechtigter oder Berechtigter eines eigentumsähnlichen Rechts (z.B. Nießbrauch, Wohnrecht) eines Wohnhauses ist, das zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird oder durch Geltendmachung von Eigenbedarf zu Wohnzwecken genutzt werden kann. Eigentumswohnungen werden bei der Antragsstellung nicht berücksichtigt. In begründeten Fällen können von diesen Bestimmungen in Ziff. III. Abs. 2 Ausnahmen zugelassen werden, wenn nachgewiesen wird, dass die eigene Wohnimmobilie den Wohnbedürfnissen objektiv nicht mehr genügt. Dies kann beispielsweise der Fall sein bei gesundheitlichen Bedürfnissen (z.B. Barrierefreiheit) oder bei Familien, denen der vorhandene Wohnraum nicht mehr ausreicht.

Ehegatten, Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz oder Partner einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft haben einen gemeinsamen Antrag zu stellen und können ein Grundstück nur zum Miteigentum erwerben. Eine Person darf – auch zusammen mit einer anderen Person – nur einen Antrag stellen und auch nur einen Bauplatz erwerben.

IV. Auswahlkriterien und deren punktbasierte Gewichtung

Bedürftigkeit der Bewerber nach familien-sozialbezogenen Kriterien: **max.96 Punkte**

1. Familienstand:

Alleinstehend:	6 Punkte
Partner einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft	9 Punkte
Verheiratet/ eingetragene Partnerschaft nach LPartG	11 Punkte

2. Anzahl der im Haushalt der Bewerber mit Hauptwohnsitz gemeldeten und tatsächlich wohnenden minderjährigen Kinder

1 Kind	20 Punkte
2 und mehr Kinder	25 Punkte

Eine ärztlich bescheinigte Schwangerschaft wird als Kind angerechnet (den Bewerbungsunterlagen ist ein entsprechender Nachweis beizulegen).

3. Alter der im Haushalt der Bewerber mit Hauptwohnsitz gemeldeten und tatsächlich wohnenden minderjährigen Kinder:

< 6 Jahre	10 Punkte
6 – 10 Jahre	8 Punkte
11-18 Jahre	6 Punkte
	Max. 20 Punkte

4. Behinderung oder Pflegegrad eines Bewerbers oder eines im Haushalt des Bewerbers lebenden Angehörigen. Dem gleichgestellt ist die Pflege eines außerhalb des eigenen Haushalts lebenden Angehörigen 1. Grades bei Nachweis der Überlassung des Pflegegeldes an den Bewerber

Grad der Behinderung mindestens 80 % oder Pflegegrad 1 und höher:	10 Punkte
---	-----------

5. Ausübung einer ununterbrochen vor der Bewerbung liegenden, aktiven ehrenamtlichen Tätigkeit des Bewerbers außerhalb der Gemeinde Wimsheim bei der Freiwilligen Feuerwehr, dem Deutschen Roten Kreuz oder in einer anderen, staatlich anerkannten Hilfsorganisation der Nothilfe oder Notfallvorsorge

Für jedes volle ununterbrochene Kalenderjahr der Tätigkeit	2 Punkte
	Max. 30 Punkte

Pro Person (alleinstehender Bewerber – Berücksichtigung eine Person; Paare – bei Ehegatten, Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz oder Partnern einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft) und Kalenderjahr werden die Punkte kumuliert berücksichtigt)

6. Als Nachweis für die Ausübung einer aktiven ehrenamtlichen Tätigkeit des Bewerbers *außerhalb* der Gemeinde Wimsheim bei der Freiwilligen Feuerwehr, dem Deutschen Roten Kreuz oder in einer anderen, staatlich anerkannten Hilfsorganisation der Nothilfe oder Notfallvorsorge ist eine rechtsverbindliche Bestätigung über eine regelmäßige Teilnahme an den Übungsdiensten einer Einsatzabteilung der jeweiligen Organisation erforderlich. Hinweis: Die bloße Mitgliedschaft in einer der o.g. Organisationen, ohne Teilnahme am aktiven Dienstbetrieb, wird nicht anerkannt.

Familien-sozialbezogene Kriterien max. 96 Punkte
Ortsbezugs-kriterien der Bewerber max. 86 Punkte

1. *Zeitdauer seit Begründung des Hauptwohnsitzes durch Bewerber in der Gemeinde*

Pro Person (alleinstehender Bewerber - Berücksichtigung eine Person; bei Ehegatten, Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz oder Partnern einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft) und Kalenderjahr des beim Einwohnermeldeamt gemeldeten und tatsächlich vorhandenen Hauptwohnsitzes werden die Punkte kumuliert berücksichtigt

in den 5 Jahren vor Ablauf der Bauplatz-Bewerbungsfrist
3 Punkte

Im Falle eines Wegzugs aus der Gemeinde in einem Zeitraum innerhalb von 5 Jahren vor dem Ablauf der Bauplatz-Bewerbungsfrist werden die in dem 5-Jahres-Zeitraum liegenden Zeiten mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde berücksichtigt.
max. 30 Punkte

2. *Zeitdauer bei ununterbrochener Ausübung einer Erwerbstätigkeit in der Gemeinde vor Ablauf der Bauplatz-Bewerbungsfrist*

Pro Person (alleinstehender Bewerber – Berücksichtigung eine Person; Paare -bei Ehegatten, Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz oder Partnern einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft) und Kalenderjahr werden die Punkte kumuliert berücksichtigt. bei einer Erwerbstätigkeit in der Gemeinde, die zum Stichtag noch bzw. bereits besteht (Arbeiter/Angestellte/Beamte/Gewerbetreibende/Freiberufler/Selbstständige oder Arbeitgeber im Hauptberuf
Pro Kalenderjahr in den 5 Jahren vor
Ablauf der Bauplatz-Bewerbungsfrist
2 Punkte
Max. 20 Punkte

Es werden nur sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen berücksichtigt (auch Teilzeit im Rahmen von mindestens 18 Stunden). Bei Selbstständigen bzw. Gewerbebetreibenden muss ein Gewerbe angemeldet sein. Der Sitz oder die Betriebsstätte muss in der Gemeinde Wimsheim liegen.

3. *Selbstständige/Arbeitgeber mit Schaffung von Arbeitsplätzen in der Gemeinde Wimsheim*

pro geschaffenem Arbeitsplatz in der Gemeinde Wimsheim zum Zeitpunkt der Bewerbung
0,5 Punkte
Max. 6,0 Punkte

Der Sitz oder die Betriebsstätte muss in der Gemeinde Wimsheim liegen. Bei mehreren Inhabern werden die geschaffenen Arbeitsplätze anteilig, entsprechend der Anzahl der Inhaber (nicht entsprechend der jeweiligen Geschäftsanteile) berücksichtigt.

4. Ehrenamtliches Engagement

Ausübung einer ununterbrochen vor der Bewerbung liegenden, ehrenamtlichen Tätigkeit des Bewerbers in der Gemeinde Wimsheim als

Mitglied in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr oder des Ortsverbandes des Deutschen Roten Kreuzes

Ehrenamtlich Tätiger (Sonderaufgabe) in einem im Vereinsregister eingetragenen Verein

Ehrenamtlich Tätiger (Sonderaufgabe) in einer sozial/karitativen Einrichtung

Ehrenamtliches Mitglied in einem kirchlichen Gremium

Mitglied im Gemeinderat

Für jedes volle ununterbrochene Kalenderjahr der Tätigkeit
3 Punkte
Max. 30 Punkte

Pro Person (alleinstehender Bewerber – Berücksichtigung eine Person; Paare - bei Ehegatten, Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz oder Partnern einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft) und Kalenderjahr werden die Punkte kumuliert berücksichtigt) Als Nachweis für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit in einem im Vereinsregister eingetragenen Verein ist zusätzlich erforderlich:

Tätigkeit als Mitglied der geschäftsführenden Vorstandschaft (Auszug aus Vereinsregister)

oder

Tätigkeit als Übungsleiter, z.B. in einem Sportverein (Nachweis durch den Vereinsvorstand)

Bei Tätigkeit als Mitglied in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr oder dem Ortsverband des Deutschen Roten Kreuzes: Rechtsverbindliche Bestätigung über die regelmäßige Teilnahme am aktiven Dienstbetrieb

Ortsbezugs-kriterien max. 86 Punkte

Bewerbungsverfahren:

Die zum Verkauf stehenden Baugrundstücke werden öffentlich auf der Homepage der Gemeinde, im Amtsblatt der Gemeinde Wimsheim ausgeschrieben. Bestandteil der Ausschreibung ist ein Fragenkatalog („Bewerbungsbogen“) entsprechend der Bauplatzvergabekriterien.

Bewerbungen sind während der in der Ausschreibung genannten Frist in schriftlicher Form, unter Beifügung der Nachweise entsprechend des Fragenkatalogs über die Online-Plattform unter www.wimsheim.de einzureichen.

Nachweisliche Falschangaben oder unvollständige Bewerbungsunterlagen führen zum Verfahrensausschluss. Die Bewerber versichern mit Abgabe der Bewerbung die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und Unterlagen. Die Antragsteller müssen die für die Bewerbung maßgeblichen Angaben der Gemeinde nachweisen. Rechtsverbindlich wird der Kauf erst mit Beurkundung des Kaufvertrages. Der Kaufpreis wird vom Gemeinderat festgelegt. Näheres wird im Kaufvertrag geregelt. Es gelten die bei einem Verkauf der Gemeinde üblichen Konditionen.

Die Vergabe erfolgt durch Beschluss des Gemeinderats in öffentlicher Gemeinderatssitzung oder im Falle einer Ermächtigung der Verwaltung durch diese.

Die Entscheidung über die Vergabe der Grundstücke an die Antragsteller erfolgt auf Basis der erzielten Bewertungspunkte. Die zugelassenen Bewerber werden anhand der erreichten Punktzahl in eine Reihenfolge geordnet. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bewertung der Vergabekriterien ist grundsätzlich der Zeitpunkt der Antragstellung. Danach eingetretene Veränderungen können von der Gemeinde Wimsheim nach pflichtgemäßem Ermessen berücksichtigt werden. Der Antragsteller hat solche Veränderungen der Gemeinde Wimsheim unverzüglich schriftlich anzuzeigen und ggf. nachzuweisen.

Über das Ergebnis der Vergabe der Bauplätze werden – gemäß der festgestellten Punkteverteilung der wertbaren Bewerbungen – die ab Platzziffer 1 in der absteigenden Reihenfolge ermittelten Bewerber informiert. Anschließend haben sich die Bewerber nach Zugang der Information verbindlich schriftlich oder in Textform innerhalb von 10 Tagen gegenüber der Gemeinde Wimsheim zu erklären, ob und – soweit mehrere Bauplätze zugewiesen werden können – welchen Bauplatz sie erwerben werden (Bauplatzpriorisierung). Nach fruchtlosem Ablauf der Frist gilt die Bewerbung als zurückgenommen und die Gemeinde kann den oder die zuvor einer Bewerbung zugewiesenen Bauplätze an andere nachrückende Bewerber vergeben und veräußern. Die nichtbegünstigten Antragsteller werden ebenfalls in Textform informiert.

Nach Erhalt der Zusage haben die Bewerber zudem binnen 10 Tagen an die Gemeinde Wimsheim eine Reservierungskautions für den Fall eines Rücktritts von der Kaufzusage in Höhe von 1.000 EUR zu zahlen. Erfolgt die Zahlung verspätet oder gar nicht, gilt der Listenplatz als aufgegeben und aus der Ersatzbewerberliste rückt der Bewerber mit der höchsten Punktzahl nach.

Übersteigt die Zahl der zu berücksichtigenden Bewerbungen die Anzahl der zu vergebenden Grundstücke, werden die nicht berücksichtigten Bewerber in eine – nur für diese Vergabebbranche geltende – Ersatzbewerberliste aufgenommen. Fällt nach der Zuteilung ein Bewerber aus, rücken die im Rang nachfolgenden Bewerber in der Bewerberliste auf und werden entsprechend der neuen Platzziffer auf der Bewerberliste bei der Zuteilung berücksichtigt. Zieht ein Bewerber vor der notariellen Beurkundung seinen Antrag zurück, rückt aus der Ersatzbewerberliste der Bewerber mit der höchsten Punktzahl nach.

Im Anschluss an die Zuteilung der Grundstücke vereinbart die Gemeinde mit den Bewerbern, denen ein Bauplatz zugewiesen wurde, Notartermine zur Unterzeichnung der Grundstückkaufverträge und anschließender Auflassung der Grundstücksveräußerung. Nach der verbindlichen Grundstückszusage erhält der Bewerber einen Kaufvertragsentwurf von der Gemeinde zugesandt mit dem Hinweis, dass der notarielle Kaufvertrag innerhalb von weiteren 8 Wochen mit der Gemeinde Wimsheim abzuschließen ist. Erfolgt die Vertragsbeurkundung nicht innerhalb dieser Frist aus Gründen, die der Bewerber zu vertreten hat, erlischt die Vormerkung bzw. der Antrag und aus der Ersatzbewerberliste rückt der Bewerber mit der höchsten Punktzahl nach. Wird das Grundstück in diesem Zeitraum erworben, so wird die Reservierungskautions mit dem Kaufpreis verrechnet (Vorauszahlung). Kommt es innerhalb der Frist nicht zum Abschluss eines Kaufvertrages aus Gründen, die der Bewerber zu vertreten hat, wird die Gebühr von der Gemeinde Wimsheim ohne weitere Gegenleistung vereinnahmt.

Mit Abschluss des Kaufvertrages verpflichten sich alle Käufer gegenüber der Gemeinde Wimsheim zur Übernahme weiterer Verpflichtungen, insbesondere einer Bauverpflichtung, Verpflichtung zur Eigennutzung sowie Veräußerungsverbot. Die Übergabe des Baugrundstückes erfolgt mit vollständiger Zahlung des Kaufpreises. Einzelheiten hierzu werden im Kaufvertrag geregelt.

Auswahl bei Punktgleichheit:

Soweit die Bewerber gleiche Punktzahlen erreichen, erhält derjenige Bewerber in der Reihenfolge den Vorzug, der

- Die größte Zahl der Haushaltsangehörigen minderjährigen Kinder vorweist
- Der im Losverfahren zum Zuge kommt

Rechtliche Hinweise

Die Bauplatzvergaberichtlinien und das damit verbundene Punktesystem dienen der Bauplatzvergabe anhand objektiver Kriterien. Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Bauplatzes oder auf Erwerb eines bestimmten Grundstücks besteht nicht.

Inkrafttreten:

Diese Bauplatzvergaberichtlinien treten mit der öffentlichen Bekanntmachung am 21. Mai 2021 in Kraft. Mit Inkrafttreten der neuen Bestimmungen treten die bisherigen Regelungen außer Kraft.

V. Sicherung des Förderzwecks

Der Inhalt des Grundstückskaufvertrags richtet sich nach den gemeindlichen Musterverträgen. Die Gemeinde behält sich vor, die Verträge an eine neue Sachlage, neue Erkenntnisse oder eine veränderte Rechtsprechung anzupassen. Maßgeblich ist der im jeweiligen Einzelfall vereinbarte und notariell beurkundete Vertrag. Mit Abschluss des Vertrages verpflichten sich alle Käufer gegenüber der Gemeinde Wimsheim zur Übernahme weiterer Verpflichtungen, die u.a. sind:

Bauverpflichtung, Wiederkaufsrecht

1. Der Erwerber ist verpflichtet;
 - a) auf dem Vertragsgegenstand ein Wohngebäude nach den im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zu erstellen und mit den Bauarbeiten dazu innerhalb von zwei Jahren ab heute zu beginnen sowie das Vorhaben innerhalb von 24 Monaten nach Baubeginn bezugsfertig fertig zu stellen. Der Baubeginn ist frühestens nach Fertigstellung und Abnahme der Erschließungsanlagen durch die Gemeinde möglich;
 - b) den Vertragsgegenstand einschließlich der darauf zu erstellenden Bauwerke ohne schriftliche Zustimmung des Veräußerers weder ganz noch teilweise, auch nicht in der Rechtsform von Wohnungs- oder Teileigentum, eines Erbbaurechts oder von Wohnungs- oder Teilerbbaurechten weiterzugeben;
 - c) die Verpflichtung nach lit. 1a) und b) auch seinem Rechtsnachfolger aufzuerlegen und diese wiederum weiter zu verpflichten.
2. Für den Fall, dass der Erwerber oder ein Rechtsnachfolger seinen vorstehenden Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig erfüllen sollte, behält sich die Gemeinde Wimsheim ein Wiederkaufsrecht am Vertragsgegenstand nach den §§ 456 ff BGB bzw. folgenden Bestimmungen vor:
Das Wiederkaufsrecht kann ausgeübt werden,
 - a) wenn der Termin für den Beginn oder die Bezugsfertigkeit mit der Überbauung nicht eingehalten wird: jederzeit;
 - b) wenn der Vertragsgegenstand weiterveräußert wird und/oder die Verpflichtung dazu eingegangen wird: innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten von dem Zeitpunkt an gerechnet, vom dem der Gemeinde Wimsheim eine entsprechende Abschrift des Vertrages zugeht;
 - c) im Falle einer Zuwiderhandlung gegen eine Verpflichtung nach lit. 1c): jederzeit;
 - d) darüber hinaus auch für den Fall, dass der Erwerber die Zahlungsverpflichtung aus dieser Urkunde einstellt, in sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung in den heute veräußerten Grundbesitz angeordnet wird: jederzeit während der Dauer der Zahlungseinstellung oder während eines der genannten Verfahren.

3. Als Wiederkaufspreis gilt die Summe folgender Beträge:
 - a) Der vom Erwerber nach diesem Vertrag zu entrichtende Kaufpreis sowie die vom Erwerber entrichteten und erstatteten Erschließungskosten.
 - b) Der Wert der vom Erwerber auf dem Vertragsgegenstand errichteten Bauwerke, der durch den Gutachterausschuss auf den Zeitpunkt der Ausübung des Wiederkaufsrechts zu ermitteln ist, sofern die Bauwerke für den Veräußerer verwertbar sind.

Sofern für den Wert der Bauwerke keine Einigung erzielt wird, wird dieser für alle Beteiligte bindend durch den Kreisbaumeister beim Landratsamt Enzkreis durch Schätzung festgelegt. Die Festlegung erfolgt nach billigem Ermessen und wird von allen Beteiligten anerkannt.

Zum Wiederkaufsrecht nicht hinzuzurechnen sind etwaige vom Erwerber bereits bezahlte Vertrags- bzw. Grundbuchkosten oder Grunderwerbsteuern und Genehmigungsgebühren. Abzuziehen vom Wiederkaufspreis ist eine etwa eingetretene Wertminderung des Grundstücks, auch soweit sie durch ein begonnenes Bauwerk herbeigeführt wurde. Wird eine Einigung über eine solche Wertminderung nicht erzielt, so entscheidet für alle Beteiligten bindend der Kreisbaumeister in Pforzheim als Schiedsgutachter nach billigem Ermessen. Bodenwertsteigerungen bleiben unberücksichtigt.

Der Wiederkaufspreis ist innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten von der Erklärung der Rückauflassung auf den Veräußerer an gerechnet – bis dahin unverzinslich – zu bezahlen und zwar Zug um Zug gegen die Beseitigung aller Belastungen in Abt. II und III, die von heute an gerechnet zu Lasten des Vertragsgegenstandes im Grundbuch eingetragen werden.

Lasten, die im baurechtlichen Verfahren und zur Regelung nachbarrechtlicher Beziehungen begründet wurden, hat der Erwerber jedoch nicht zu beseitigen.

Soweit die Belastungen in Abt. III des Grundbuchs und die sonstigen anzurechnenden Belastungen den Wiederkaufspreis übersteigen, kann die Gemeinde die Löschung solcher Belastungen auf Kosten des Erwerbers verlangen oder diese Belastungen mit dem Wiederkaufspreis ablösen. Der Rest des Wiederkaufspreises ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ausübung des Wiederkaufsrechts zu zahlen und ist bis dahin weder zu verzinsen noch sicherzustellen.

Die durch den Wiederkauf ausgelösten Kosten und die Grunderwerbsteuer trägt der Wiederkaufsberechtigte. Die Beseitigung von Belastungen erfolgt auf Rechnung des heutigen Erwerbers.

4. Die Ausübung des vorstehenden Wiederkaufsrechts ist befristet bis spätestens zehn Jahre ab Vertragsschluss. Die Erklärung über die Ausübung des Wiederkaufsrechts bedarf der Schriftform und ist dem Erwerber durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Die Frist zur Ausübung bestimmt sich nach den oben unter Ziff. 2a) bis d) getroffenen Vereinbarungen.
5. Zur Sicherung des durch eine etwaige Ausübung dieses auflösend bedingten Wiederkaufsrechts entstehenden Anspruchs der Gemeinde auf Rückübertragung des Eigentums wird zu Lasten des Vertragsgrundstücks die Eintragung einer Vormerkung gemäß § 883 BGB bewilligt. Die Gemeinde stellt zunächst keinen Eintragungsantrag. Sie verpflichtet sich für den Fall der späteren Eintragung dieser Vormerkung mit dieser im Rang zurückzutreten hinter diejenigen Grundpfandrechte, die zur Finanzierung des zu errichtenden Bauwerks auf dem Vertragsgrundstück eingetragen werden müssen.

Wird ein entsprechender Rangrücktritt verlangt, hat der heutige Erwerber den Verwendungszweck solcher Grundpfandrechte, die den Verkehrswert des Objekts übersteigen, der Gemeinde gegenüber auf Verlangen nachzuweisen.

Kaufpreinsnachzahlung

1. Für den im vorstehenden § 9 Ziff. 1b) geregelten Fall der Veräußerung seit heute bis zum Ablauf der in Ziff. 5 vereinbarten Frist sowie für den Fall, dass der Vertragsgegenstand nicht mit einem Gebäude entsprechend der Verpflichtung in Ziff. 1a) bezugsfertig fertiggestellt wird, steht der Gemeinde Wimsheim – soweit sie nicht von dem ihr zustehenden Wiederkaufsrecht Gebrauch macht – ein Anspruch auf Nachzahlung zu.
2. Der Betrag der Nachzahlung wird wie folgt festgelegt:
Nachzuzahlen ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Kaufpreis ohne Erschließung und dem derzeitigen durchschnittlichen Verkaufspreis für Wohnbaugrundstücke im freien Handel innerhalb des Bebauungsgebiets „Frischegrund“ entsprechend der Kaufpreissammlung der Gemeinde Wimsheim.
3. Für den Fall einer Weiterveräußerung in anderer Weise als durch Verkauf oder für den Fall der nach diesem Vertrag vereinbarten und nicht eingehaltenen Frist zur Bezugsfertigstellung gilt ebenfalls die vorstehende Regelung.
4. Die Nachzahlungsverpflichtung erlischt unter denselben Voraussetzungen, unter denen auch das Wiederkaufsrecht erlischt.

Nutzungspflicht und Nutzungsbeschränkung

1. Die Gemeinde Wimsheim veräußert den Vertragsgegenstand an den Erwerber zur Errichtung eines Wohngebäudes. Der Erwerber verpflichtet sich, das Wohngebäude innerhalb der in vorletzten § Ziff. 5 vereinbarten Frist selbst oder durch Verwandte bis zum dritten Grad bzw. Verschwägerter bis zum zweiten Grad zu nutzen.
2. Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen vorstehende Verpflichtung steht der Gemeinde Wimsheim – alternativ, nach deren Wahl – ein Wiederkaufsrecht bzw. ein Nachzahlungsanspruch zu. Die Nutzungsbeschränkung erlischt unter denselben Voraussetzungen, unter denen auch das Wiederkaufsrecht erlischt.
3. Mehrere Erwerber bevollmächtigen sich gegenseitig, Erklärungen und Handlungen mit rechtsverbindlicher Wirkung für jeden abzugeben oder entgegenzunehmen bzw. vorzunehmen.

Katzenschutzverordnung ist in Kraft getreten

Die in der Gemeinderatssitzung am 21.10.2025 beschlossene und im Amtsblatt Nr. 43 vom 24.10.2025 veröffentlichte Verordnung der Gemeinde Wimsheim zum Schutz freilebender Katzen (Katzenschutzverordnung – Katzenschutz-VO) ist Ende April 2026 in Kraft getreten.

Die Regelungen der Katzenschutzverordnung finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Wimsheim unter dem Reiter „Rathaus >> Wegweiser & Service >> Ortsrecht“.

Wir bitten um Beachtung.

Öffnungszeiten der ärztlichen Bereitschaftspraxen

Bereitschaftspraxis der Pforzheimer Ärzteschaft e. V. am Siloah St. Trudpert Klinikum, Wilferdinger Straße 67

Montag, Dienstag, Donnerstag 19:00 Uhr – 22:00 Uhr
Mittwoch, Freitag 16:00 Uhr – 20:00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertage 08:00 – 22:00 Uhr

Bereitschaftspraxis Kinder Pforzheim Helios Klinikum Pforzheim, Kanzlerstr. 2-6, 75175 Pforzheim

Mittwoch 15:00 Uhr – 20:00 Uhr
Freitag 16:00 Uhr – 20:00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertage 08:00 – 20:00 Uhr

Allgemeine Bereitschaftspraxis Mühlacker Enzkreis-Kliniken Mühlacker, Hermann-Hesse-Str. 34, 75417 Mühlacker

Samstag, Sonntag, Feiertage 09:00 Uhr – 19:00 Uhr

Rufnummer für den Ärztlichen Bereitschaftsdienst (Allgemein-, Kinder-, Augen- und HNO-ärztlicher Bereitschaftsdienst): 116117 (Anruf ist kostenlos).

Ärztliche Hilfe erhalten Sie unter der kostenfreien Rufnummer 116117 oder online über das „Patienten-Navi“ unter www.116117.de

Augenärztlicher Bereitschaftsdienst

Klinikum Karlsruhe 0721 974-2010
Klinikum Stuttgart - Katharinenhospital 0711 278-33100

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Neue einheitliche Notfalldienstnummer 0761 / 120 120 00
Hier erfahren Sie, welche Zahnarztpraxen in Ihrer unmittelbaren Umgebung zum Zeitpunkt Ihres Anrufes Notdienst haben.

Den zahnärztlichen Notfalldienst erreichen Sie unter der Tel. 01801 / 116 116 (0,039 €/min). Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.kzvbw.de/patienten/zahnarzt-notdienst/>. Hier erhalten Sie Auskunft, welche Zahnarztpraxen in Ihrer unmittelbaren Umgebung Notdienst haben.

Apotheken-Notdienst

Der Apotheken-Notdienstplan ist unter www.lak-bw.de abrufbar, oder über die kostenlose Hotline **0800-0022833** (im Mobilfunknetz kostenpflichtig) erreichbar.

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst

Der Notdienstplan für Kleintiere ist unter www.kleintiernotdienst-bb.de abrufbar.

Zuständige Bezirksschornsteinfegermeister

Herr Jens Rosenberger, Buchenweg 42, 75228 Ispringen, Tel. 07231 4297060

zuständig für die Straßen: Austr. - Uhlandstr. - Wiernsheimer Weg - Silcherstr. - Haselweg - Sonnenweg - Kernerstr. - Wengertweg - Hauffstr. - Lessingstr. - Im Talrain - Mörikestr. ab Gebäude 18 bis Ende

Herr Benjamin Niesz, Kißlingweg 69, 75417 Mühlacker, Tel. 07041 9837805

zuständig für alle Straßen außer den oben genannten, für die Bezirksschornsteinfegermeister Rosenberger zuständig ist.



Sitzungsbericht

zu den Verhandlungen des Gemeinderates
am 28. April 2026
- öffentlich -

Nach der Beratung über den
Bauantrag zum Hochbehälter Erhardsberg
behandelte der Gemeinderat folgende Themen.

Zweckverband Wasserversorgung im Heckengäu – Baumaßnahme HB Erhardsberg Weisungsbeschluss gemäß § 13 GKZ

In der Sitzung des Gemeinderats vom 24.09.2024 (Sitzungsvorlage 68/2024) erfolgte die Beratung und Beschlussfassung (Weisungsbeschluss) zur Variantenauswahl für die Sanierung bzw. Neubau des Hochbehälters Erhardsberg in Wimsheim.

Die Vertreter der Gemeinde Wimsheim wurden gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über interkommunale Zusammenarbeit angewiesen, in der Verbandsversammlung des Zweckverbands Wasserversorgung im Heckengäu für den Standort Erhardsberg (Gemarkung Wimsheim) den Neubau eines Hochbehälters mit einem Volumen von ca. 1.000 m³ statt einer Sanierung des bestehenden Behälters zu beschließen. Die Verbandsverwaltung sollte beauftragt werden, die weiteren Schritte (u.a. Vergabe Planungsleistungen) vorzubereiten und der Verbandsversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

In der Verbandsversammlung des Zweckverbands Wasserversorgung im Heckengäu vom 06.05.2025 erfolgte diese Beschlussfassung. Auf die Sitzungsvorlage des Zweckverbands ZVWV-4/2025 wird verwiesen.

Entsprechend dieser Beschlussfassung wurde die Planung des Neubaus des Hochbehälters Erhardsberg in Wimsheim weiterverfolgt, der Bauantrag inzwischen fertiggestellt und zur Genehmigung eingereicht. In dieser Sitzung war daher auch zur Beratung und Beschlussfassung über das Einvernehmen der Gemeinde Wimsheim zum Bauantrag zu entscheiden.

Da in der kommenden Verbandsversammlung des Zweckverbands Wasserversorgung im Heckengäu am 11.06.2026 dann auch der Baubeschluss zum Neubau des Hochbehälters erfolgen soll, wurden die Vertreter der Gemeinde Wimsheim angewiesen, diesem Baubeschluss in der Verbandsversammlung zuzustimmen.

Jagdgenossenschaft Wimsheim – Einberufung einer Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Wimsheim und Vorlage einer Neufassung der Satzung der Jagdgenossenschaft Wimsheim

Mit Beschluss der Jagdgenossenschaft Wimsheim vom 29.03.2017 wurde die Verwaltung der Jagdgenossenschaft an den Gemeinderat übertragen und für die Jagdgenossenschaft Wimsheim die damalige Satzung beschlossen. Diese Satzung basiert auf der Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg.

Zwischenzeitlich wurde Mustersatzung des Gemeindetags geringfügig angepasst, sodass eine Neufassung sinnvoll ist. Da parallel auch die Übertragung der Verwaltung auf

den Gemeinderat abgelaufen ist, ist die Einberufung der Jagdgenossenschaft notwendig.

Aus dem Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) ergibt sich, dass die Jagdgenossenschaft die Verwaltung der Jagdgenossenschaft für längstens sechs Jahre auf den Gemeinderat übertragen kann.

Die Einberufung der Jagdgenossenschaft erfolgt gemäß § 5 Nr. 2 i.V.m. § 11 Nr. 3 a) der derzeit gültigen Satzung durch den Gemeindevorstand (Gemeinderat). Es wird vorgeschlagen, dass der Gemeinderat die Verwaltung mit dem weiteren Verfahren zur Einberufung und Durchführung der Versammlung beauftragt. Die Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung mit Veröffentlichung der Tagesordnung muss mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin ortsüblich bekannt gegeben werden.

Um alle Jagdgenossen und deren Stimmanteile ermitteln zu können, muss im Vorfeld der Versammlung ein sogenanntes Jagdkataster erstellt werden. Darin sind alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft mit ihren Grundstücksanteilen am gemeinschaftlichen Jagdbezirk aufzuführen. Die Erstellung des Jagdkatasters ist aufwendig und wurde daher an den Dienstleister LuGIS-IT, GeoInformationssysteme und CAD-Technik, vergeben. Zudem wird die LuGIS-IT die Jagdgenossenschaftsversammlung technisch begleiten.

Der Satzungsentwurf wurde auf der Grundlage des Modells und der Empfehlungen des Gemeindetags Baden-Württemberg erstellt. Zusammenfassend beinhalten die Anpassungen deklaratorische oder durch Rechtsprechung ergebende Änderungen. Im Gesamten entspricht die neue Satzung der seitherigen Version.

Der Entwurf sieht außerdem vor, die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wie bisher auf den Gemeinderat zu übertragen. Die Übertragung der Verwaltung ist für längstens 6 Jahre möglich. Hierfür ist die Zustimmung des Gemeinderats zur Übernahme der Verwaltung der Jagdgenossenschaft erforderlich.

Der Gemeinderat stimmte dem Verwaltungsvorschlag zu.

Vereinsförderrichtlinie – Antrag des SportClub Wimsheim e. V. auf Zuschuss zur Anschaffung einer Tumblingbahn

Der SportClub Wimsheim e. V. (SC) hat mit Schreiben vom 24.03.2026 einen Antrag auf einen Zuschuss nach den Vereinsförderrichtlinien gestellt. Der Verein plant die Beschaffung einer Tumblingbahn. Die Tumblingbahn ist eine gefederte Bodenbahn, die in den Wettkämpfen beturnt wird und für den Verein notwendig ist. Gelagert wird die Tumblingbahn an der Stelle des Herrenbarrens des SC. Dieser wurde bereits veräußert, der Lagerplatz ist somit verfügbar.

Nach der Vereinsförderrichtlinie kann für die Anschaffung von beweglichen Wirtschaftsgütern ein Gemeindegeldzuschuss von maximal 20 % der Anschaffungskosten gewährt werden, sofern die Kosten für das einzelne Wirtschaftsgut den Betrag von 500 € übersteigen. Der Zuschussantrag muss bis zum 15.12. des Jahres, in dem die Anschaffung erfolgte, bei der Gemeinde gestellt sein. Bei einer Anschaffungssumme von mehr als 2.000 € ist vor der Beschaffung die Genehmigung des Zuschusses notwendig. Sofern der Verein zum Abzug der Vorsteuer berechtigt ist, erfolgt die Berechnung des Zuschusses auf Grundlage der Nettosumme der Anschaffung des beweglichen Wirtschaftsguts.

Entsprechend dem Angebot betragen die Anschaffungskosten ca. 14.000 Euro. Der Gemeinderat beschloss entsprechend der Förderrichtlinie, dem SC einen Zuschuss in Höhe von 20 % der Anschaffungskosten zu gewähren.

Verkauf gemeindeeigener Baugrundstücke im Neubaugebiet „Frischegrund, II. Bauabschnitt“; Festlegung der zu veräußernden Baugrundstücke und des Verkaufspreises

Die Gemeinde Wimsheim ist Eigentümerin von Baugrundstücken im Neubaugebiet „Frischegrund, II. Bauabschnitt“. Entsprechend des Beschlusses des Gemeinderates im Zuge der Haushaltsplanberatungen 2019 sollen pro Jahr 3 – 5 Baugrundstücke veräußert werden. Seit diesem Beschluss wurden mehrere Baugrundstücke veräußert.

Von der Verwaltung werden folgende Baugrundstücke zum Verkauf im Jahr 2026 vorgeschlagen:

Flst. 6258 (521 m²)

Flst. 6224 (585 m²)

Flst. 6202 (561 m²)

Bei den letzten drei Verkaufsrunden, somit seit 2023, lag der Preis bei 350,- €/m². Zur Diskussion gestellt wird deshalb die moderate Erhöhung des Verkaufspreises. Aufgrund des gestiegenen Finanzierungszinses und Baukosten schlägt die Verwaltung unter Berücksichtigung der Vergabekriterien eine moderate Erhöhung des Verkaufspreises auf 370,- €/m² vor.

Der Verkaufspreis wurde in den letzten Jahren wie folgt angepasst:

2021 320 €/m²

2022 335 €/m²

2023 350 €/m²

2024 350 €/m²

2025 350 €/m²

Hinzu kommen noch die Erschließungskosten (94,67 €/m²) und der Klärbeitrag (2,43 €/m²).

Die Verkaufskonditionen erfolgen entsprechend den durch den Gemeinderat festgelegten Bauplatzvergabekriterien.

Informationen zum Bauturbo

Bauamtsleiter Leon Grimm berichtete über die Möglichkeiten, mit dem Maßnahmenpaket „Bauturbo“ die Schaffung von Wohnraum zu erleichtern. Mit dem Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung sind neue Möglichkeiten geschaffen worden, Wohnbauvorhaben bauplanungsrechtlich zu erleichtern und in bestimmten Fällen auch ohne vorherige Änderung oder Aufstellung eines Bebauungsplans zuzulassen.

Von besonderer Bedeutung für die kommunale Praxis sind dabei insbesondere folgende Regelungen:

§ 31 Abs. 3 BauGB eröffnet mit Zustimmung der Gemeinde die Möglichkeit, im Einzelfall oder in mehreren vergleichbaren Fällen von Festsetzungen eines Bebauungsplans zugunsten des Wohnungsbaus zu befreien, sofern die Befreiung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

§ 34 Abs. 3b BauGB ermöglicht mit Zustimmung der Gemeinde im unbeplanten Innenbereich Abweichungen vom Erfordernis des Einfügens in die nähere Umgebung, wenn das Vorhaben der Errichtung eines Wohngebäudes dient und die öffentlichen Belange sowie nachbarlichen Interessen gewahrt bleiben.

§ 246e BauGB enthält eine befristete Sonderregelung für den Wohnungsbau bis zum 31.12.2030. Danach kann mit Zustimmung der Gemeinde von Vorschriften des Baugesetzbuchs und den hierzu erlassenen Vorschriften abgewichen werden, wenn dies dem Wohnungsbau dient und die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Zustimmung der Gemeinde ist nach **§ 36a BauGB** ein neues zentrales Steuerungsinstrument. Die Gemein-

de erteilt die Zustimmung, wenn das Vorhaben mit ihren Vorstellungen von der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung vereinbar ist. Die Zustimmung kann mit Bedingungen verbunden werden. Erfolgt innerhalb von drei Monaten keine Verweigerung, gilt sie grundsätzlich als erteilt.

Bewertung:

Die neuen Regelungen erweitern die Möglichkeiten zur Schaffung von Wohnraum erheblich. Gleichzeitig verbleibt der Gemeinde eine maßgebliche Rolle, da zentrale Entscheidungen von ihrer Zustimmung abhängen.

Eine pauschale Vorfestlegung, die Vorschriften des „Bau-turbo“ im gesamten Gemeindegebiet generell nicht anzuwenden, erscheint mit Blick auf die gesetzlich vorgesehene Einzelfallprüfung nicht sachgerecht. Vielmehr ist über jeden Antrag gesondert zu entscheiden. Dabei sind insbesondere folgende Gesichtspunkte zu prüfen:

- Vereinbarkeit mit den städtebaulichen Entwicklungszielen der Gemeinde
- Auswirkungen auf die vorhandene Siedlungsstruktur
- Würdigung nachbarlicher Interessen
- Vereinbarkeit mit öffentlichen Belangen
- mögliche zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen
- Gleichbehandlung vergleichbarer Fälle

Gerade wegen der erweiterten Abweichungsmöglichkeiten empfiehlt sich eine klare gemeindliche Entscheidungslinie, damit Anträge nachvollziehbar, einheitlich und rechtssicher behandelt werden können.

Aktualisierung der Solar-Förderrichtlinien der Gemeinde Wimsheim

Die aktuell gültige Förderrichtlinie für die Solarförderung der Gemeinde Wimsheim wurde zuletzt im Jahr 2008 überarbeitet.

Vor dem Hintergrund der technischen Weiterentwicklungen im Bereich der Solarenergie sowie veränderter Rahmenbedingungen hat die Verwaltung die bestehende Richtlinie umfassend überprüft und überarbeitet. Ziel war es, die Förderrichtlinie auf einen aktuellen Stand zu bringen.

Im Zuge der Überarbeitung wurden zudem bestehende Ungenauigkeiten bereinigt sowie einzelne Passagen und Regelungen angepasst, um den Ablauf sowohl für die Verwaltung als auch für die Bürgerinnen und Bürger zu vereinfachen und transparenter zu gestalten.

Die überarbeitete Richtlinie berücksichtigt insbesondere die heutigen Standards in der Solartechnik und soll weiterhin eine zeitgemäße sowie zielgerichtete Förderung im Gemeindegebiet gewährleisten.

Aktualisierung der Förderrichtlinien für Wärmepumpen und Energieeinsparung

Die aktuell gültige Förderrichtlinie zur Förderung von Wärmepumpen und Energieeinsparmaßnahmen der Gemeinde Wimsheim wurde zuletzt im Jahr **2012** überarbeitet.

Vor dem Hintergrund der technischen Weiterentwicklungen im Bereich der Heiztechnik sowie veränderter Rahmenbedingungen der Bundesförderprogramme hat die Verwaltung die bestehende Richtlinie überprüft und überarbeitet. Ziel war es, die Förderrichtlinie auf einen aktuellen Stand zu bringen.

Im Zuge der Überarbeitung wurden zudem bestehende Ungenauigkeiten bereinigt sowie einzelne Passagen und Regelungen angepasst, um den Ablauf sowohl für die Verwaltung als auch für die Bürgerinnen und Bürger zu vereinfachen und transparenter zu gestalten.

Die überarbeitete Richtlinie berücksichtigt insbesondere die heutigen Standards im Bereich der Wärmepumpen-

technologie sowie energieeffizienter Maßnahmen und soll eine zeitgemäße sowie weiterhin zielgerichtete Förderung im Gemeindegebiet gewährleisten.

Annahme von Spenden durch die Gemeinde – Beschluss nach § 78 (4) GemO

Der Gemeinderat beschloss die Annahme folgender Spenden:

Landfrauenverein Wimsheim

für den Kindergarten Wimsheim

100,00 Euro am 20.02.2026

Besucher der Ortsbücherei (Einnahmen Büchereicafé)

für die Ortsbücherei Wimsheim

76,40 € am 11.03.2026

C.HAFNER GmbH + Co. KG

für die Gemeinde Wimsheim

Sachspende (Baum und Sitzbank am Rotswiesenweg) im Wert von 12.491,18 € am 18.02.2026

Örtlicher Betrieb, Schenkung im Rahmen des Firmenjubiläums

Besucher der Ortsbücherei (Einnahmen Büchereicafé)

für die Ortsbücherei Wimsheim

49,00 € am 25.03.2026

Bekanntgaben und Verschiedenes

a) Zweckverband Gutachterausschuss im Enzkreis – Verbandsversammlung vom 18.03.2026

In der Verbandsversammlung des Zweckverband Gutachterausschuss im Enzkreis am 18.03.2026 in Neuhausen wurde unter anderem der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2025 festgestellt sowie über die Betriebskostenumlage 2025 informiert.

b) Zweckverband Breitband im Enzkreis – Verbandsversammlung vom 24.03.2026

In der Verbandsversammlung des Zweckverbands Breitband im Enzkreis standen aufgrund des Ablaufs der Amtszeiten verschiedene Wahlen an. Es wurden jeweils einstimmig gewählt:

- Wahl des Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden: Herr Landrat Bastian Rosenau wurde erneut zum stellvertretenden Verbandsvorsitzenden gewählt.
- Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsausschusses + Stellvertreter:
Die Bürgermeister Heiko Faber (Kieselbronn), Heiko Genthner (Königsbach-Stein) sowie Mario Weisbrich (Wimsheim) wurden einstimmig als stimmberechtigte Mitglieder des Ausschusses gewählt.

Vertreten werden diese durch die Bürgermeister Alexander Kozel (Knittlingen), Fabian Bader (Neuenbürg) sowie Jürgen Troll (Heimsheim).

c) Wahlprüfungsbescheid Bürgermeisterwahl vom 22.03.2026

Das Kommunal- und Prüfungsamt des LRA Enzkreis hat mit Wahlprüfungsbescheid vom 08.04.2026 mitgeteilt, dass die Bürgermeisterwahl vom 22.03.2026 rechtsgültig ist. Herr Mario Weisbrich hat mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten und ist somit wieder zum Bürgermeister der Gemeinde gewählt. Gegen die Wahl wurde kein Einspruch erhoben.

Die Gültigkeit der Wahl ist nach den §§ 30 und 32 des Kommunalwahlgesetzes i.V.m. § 47 der Kommunalwahlordnung geprüft worden. Die Wahl wird nach dem Ergebnis der Prüfung nicht beanstandet. Sie ist damit rechtsgültig.

d) Termine

06.05.2026 18 Uhr	Verbandsversammlung Schulverband Heckengäuschule
07.05.2026 18 Uhr	Verbandsversammlung Zweckverband Bauhof Heckengäu
08.05.2026	Tag der Städtebauförderung
19.05.2026	Sitzung des Gemeinderats
11.06.2026	Verbandsversammlung Zweckverband Wasserversorgung im Heckengäu
16.06.2026	Versammlung der Jagdgenossenschaft Wimsheim

e) Bodenschwellen im Gartenhausgebiet

Unbekannte Personen haben im Gartenhausgebiet Bodenschwellen zur Verkehrsberuhigung auf die Feldwege gebaut. Da sie nicht durch die Straßenverkehrsbehörde genehmigt waren und insbesondere für Radfahrer eine erhebliche Sturzgefahr darstellten, wurden sie durch den Bauhof entfernt.

Erneuerung des Volleyballfeldes dank engagierter Unterstützung

Unser Volleyballfeld erstrahlt in neuem Glanz! Möglich gemacht wurde die umfassende Erneuerung durch das tatkräftige Engagement zahlreicher ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer sowie die Unterstützung unseres Bauhofs. Im Zuge der Arbeiten wurde zunächst der alte Sand vollständig abgetragen. Anschließend erfolgte die Aufschüttung mit frischem, hochwertigem Sand, der nun optimale Bedingungen für Spiel und Freizeit bietet.

Darüber hinaus wurde ein neues Volleyballnetz installiert, sodass das Feld wieder uneingeschränkt genutzt werden kann. Ein solches Projekt ist nur durch gemeinschaftlichen Einsatz realisierbar. Daher gilt ein besonderer Dank allen Ehrenamtlichen, die ihre Zeit und Energie eingebracht haben, sowie dem Team des Bauhofs für die fachgerechte Umsetzung der Arbeiten.

Mit dem erneuerten Volleyballfeld steht unserer Gemeinschaft wieder ein attraktiver Treffpunkt für Sport, Bewegung und Begegnung zur Verfügung. Wir wünschen allen Nutzerinnen und Nutzern viel Freude und spannende Spiele!



Volleyballfeld an der Hagenschießhalle

Foto: Gemeinde Wimsheim

Steuertermine im Mai

Die Steuerpflichtigen werden darauf aufmerksam gemacht, dass am 15. Mai 2026 folgende Raten zur Zahlung fällig werden:

Gewerbesteuer 2026 2. Rate

Grundsteuer A und B 2026 2. Rate

Bei nicht rechtzeitiger Bezahlung der Steuern müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend Säumniszuschläge und Mahngebühren berechnet werden. Bei dieser Gelegenheit möchten wir Sie noch auf die Möglichkeit des Abbuchungsverfahrens hinweisen, sofern Sie nicht bereits daran teilnehmen.

Neue Grundsteuerbescheide werden nur noch bei einer Änderung zugestellt, ansonsten ist der letzte erhaltene Grundsteuerbescheid gültig.

Gemeindeeinrichtungen**Kindergarten Wimsheim****Brückentag**

Aufgrund des Feiertags am Donnerstag (14.05.2026) bleibt die KiTa am Freitag, 15.05.2026 geschlossen. Wir bitten um Beachtung.

Ortsbücherei**Unsere neuen Öffnungszeiten**

Montag: 10.00 Uhr - 12.00 Uhr

Mittwoch: 15.00 Uhr - 17.00 Uhr

Freitag: 17.00 Uhr - 18.00 Uhr

Kirchgasse 5

Altes Schulhaus

buecherei@wimsheim.de

Tel.: 07044-9427-29

Brückentag & Pfingstferien

An folgenden Tagen ist die Bücherei geschlossen:

15. Mai und

26. Mai bis 05. Juni 2026

Wir bitten um Beachtung!

Freiwillige Feuerwehr Wimsheim**Termine:**

Montag, 11. Mai 2026

Beginn 19:00 Uhr

Gesamtübung

Montag, 18. Mai 2026

Beginn 19:00 Uhr

Gesamtübung

Landratsamt Enzkreis

Öffentliche Bekanntmachung

Veranstaltungskalender „Enzkreis erleben“: Messe „Gesundheit und Natur mit allen Sinnen“ am Sonntag, 17. Mai



„Messe@Sigrid Bellitto“

Foto: Sigrid Bellitto

KÄMPFELBACH/ENZKREIS. Unter der Überschrift „Gesundheit und Natur mit allen Sinnen“ veranstaltet die Interessengemeinschaft Effektive Mikroorganismen am Sonntag, 17. Mai, von 10:30 bis 18 Uhr eine Messe in der Kämpfelbach-Halle in Bilfingen. Neben einer großen Pflanzentauschbörse erwarten die Besucherinnen und Besucher zahlreiche Aussteller aus den Bereichen Arbeit mit der Natur, Gesundheit, alternativen Heilmethoden, Energiearbeit, Ernährung und unterstützenden Produkten, die zu einer gesunden Kreislaufwirtschaft beitragen. Angeboten werden auch Vorträge und Aktionen zum Mitmachen. Weitere Informationen finden sich unter www.bellitto.de.

Das Angebot ist Teil der Veranstaltungsreihe „Enzkreis erleben“, die vom Sachgebiet Klimaschutz und dem Landratsamt zusammengestellt wurde. Sie bietet über das Jahr ein kreisweites Programm zu Landschafts-, Naturschutz-, Kultur- und Umwelt-Themen. Viele Initiativen und Vereine haben sich zusammengetan, um für die Schönheit und Vielfalt der Kulturlandschaft im Enzkreis zu werben. Eine Übersicht ist im Internet unter www.enzkreis.de/Enzkreis-erleben/Events abrufbar. Ein gedrucktes Programmheft mit allen Veranstaltungen ist beim Landratsamt und in den Rathäusern der Enzkreis-Gemeinden erhältlich. Fragen beantwortet Angela Gewiese vom Sachgebiet Klimaschutz beim Landratsamt unter Telefon 07231 308-9486 oder per E-Mail an angela.gewiese@enzkreis.de.

Bekämpfung der Asiatischen Hornisse: Informationen des Landratsamts

ENZKREIS. Die Asiatische Hornisse ist eine von 114 invasiven Arten in Baden-Württemberg. Sie gefährdet heimische Bienenpopulationen; ob sie die Biodiversität nachhaltig beeinträchtigt, ist bislang wissenschaftlich nicht belegt; dies bedarf weiterer Forschung. Koordiniert werden diese und weitere Maßnahmen durch die Landesanstalt für Bienenkunde (LAB) der Universität Hohenheim im Auftrag des Regierungspräsidiums Karlsruhe. Dazu zählen außerdem die Öffentlichkeitsarbeit sowie die Überprüfung eingegangener Meldungen über die Meldeplattform der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW). Die LAB vermittelt zudem sachkundige Personen zur Nestentfernung. „Wir als Enzkreis haben weder die finanziellen Mittel noch

die personellen Kapazitäten dafür“, sagt Rose Jelitko, Leiterin des Amts für Baurecht, Naturschutz und Bevölkerungsschutz. Deshalb falle die Asiatische Hornisse (lateinischer Name: *Vespa velutina nigrithorax*) nicht in die Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt. „Zuständig sind wir hingegen für die nach dem Bundes-Naturschutzgesetz besonders geschützte Europäischen Hornisse (lateinisch: *Vespa crabro*)“, so Jelitko. Dafür habe man im Enzkreis ein Netzwerk ehrenamtlich tätiger Wespen- und Hornissenfachberater aufgebaut.

Weitere Informationen finden sich auf den Seiten des Umweltministeriums Baden-Württemberg (<https://um.baden-wuerttemberg.de>)

Mitteilungen von Ämtern

Polizei

Das Polizeipräsidium Pforzheim informiert:

Tipps zum Schutz vor Telefonbetrügern

Die Maschen der Betrüger sind sehr vielseitig. Sie gehen meist sehr raffiniert vor, um an das Geld ihrer Opfer zu kommen und richten hierbei beträchtlichen Schaden an.

Handwerker, Enkel oder Polizisten: Am Telefon geben sich Betrüger als vertrauenswürdige Personen aus, um Geld zu erbeuten.

Die Täter schaffen es, insbesondere ältere Menschen am Telefon zu verunsichern oder zu verängstigen. Viele sind dann bereit, Bargeld oder Wertsachen an die Kriminellen zu übergeben.

Der sogenannte „Schockanruf“ ist eine der häufigsten Betrugsarten. Beim Anruf geben sich die Täter zum Beispiel als Polizeibeamte aus. Die Betrüger teilen im Verlauf des Telefonates beispielsweise mit, dass ein Angehöriger der Angerufenen einen schweren Unfall verursacht habe. In der Folge wird den Opfern mitgeteilt, dass eine Haft nur nach Bezahlung eines hohen Geldbetrages (Kautions) abgewandt werden kann.

(Weitere Informationen hierzu finden Sie unter <https://www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/betrug/schockanrufe/>)

Bei der Betrugsart „Falscher Polizeibeamter“ geben sich die Betrüger am Telefon ebenfalls als Polizist aus und erfragen unter Vorwänden die finanziellen Verhältnisse der Opfer. Es wird dann behauptet, dass die Wertgegenstände zuhause nicht sicher sind. Deshalb werde ein Polizist in ziviler Kleidung vorbeikommen, um diese abzuholen und „in Sicherheit“ zu bringen.

(Weitere Informationen hierzu finden Sie unter <https://www.polizei-beratung.de/medienangebot/detail/285-vorsicht-falscher-polizist-am-telefon/>)

Eine andere Vorgehensweise kann das Warnen der Betrüger vor Falschgeld sein, das überprüft werden muss. Oder die Warnung vor Kriminellen, die das Konto des Angerufenen plündern möchten. Die Betrugsarten ändern sich stetig.

Alle Vorgehensweisen haben etwas gemeinsam:

Sie machen Angst und setzen die Betroffenen nicht nur emotional, sondern auch zeitlich stark unter Druck. Ziel der Kriminellen ist immer, an das Vermögen der Betroffenen, wie Bargeld, Gold oder Schmuck, zu gelangen.

Ausführliche Informationen finden Sie unter:
<https://www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/betrug/> und
www.polizei-beratung.de/medienangebot/detail/228-im-alltag-sicher-leben/

TIPPS FÜR IHRE SICHERHEIT

- Lassen Sie sich nicht unter Druck setzen. Legen Sie den Hörer sofort auf, wenn Ihnen etwas merkwürdig erscheint.
- Sprechen Sie am Telefon niemals über Ihre persönlichen und finanziellen Verhältnisse.
- Die Polizei ruft Sie niemals unter der Polizeinotrufnummer 110 an.
- Übergeben Sie niemals Geld oder Wertgegenstände an unbekannte Personen.
- Sprechen Sie mit Ihrer Familie oder anderen Vertrauten über den Anruf.
- Wenn Sie unsicher sind: Rufen Sie die Polizei unter der 110 (ohne Vorwahl) oder Ihre örtliche Polizeidienststelle an. Nutzen Sie nicht die Rückrufnummer.
- Eine Kautions gibt es in Deutschland nicht!

Glauben Sie, Opfer eines Betruges geworden zu sein?
 Wenden Sie sich sofort an die Polizei und erstatten Sie Anzeige.

Angebot Ihrer Polizei für Seniorinnen und Senioren
 Für Gruppen von Senioren, zum Beispiel im Rahmen von Seniorennachmittagen oder anderen Veranstaltungen, bieten wir einen Vortrag zur Sensibilisierung im Hinblick auf Anrufstraftaten zum Nachteil älterer Menschen an. Für diese Zielgruppe haben wir zudem Vorträge rund um die Themen Straßenverkehr („SICHER fit UNTERWEGS“) und das Internet („Online sicher unterwegs“) im Angebot.

Fragen hierzu richten Sie bitte am besten per E-Mail an das
 Polizeipräsidium Pforzheim

Referat Prävention

Geschäftszimmer

Tel.: 07231-186 1201

pforzheim.pp.praevention@polizei.bwl.de

Ihre Polizei!

Soziales

Ambulanter Hospizdienst Östlicher Enzkreis e.V.

Begegnungscafé für Trauernde

Einen lieben Menschen zu verlieren, gehört zu den tiefgreifendsten Erfahrungen in unserem Leben.

Im Begegnungscafé treffen Sie in geschütztem Rahmen auf Menschen in gleicher Lebenssituation.

Sie sind mit Ihrer Trauer und den damit verbundenen Gefühlen und Fragen nicht allein.

Geschulte Trauerbegleiter moderieren die Gespräche. Eine Anmeldung ist nicht nötig; Ihnen entstehen keine Kosten.

Sollten Sie vorab Fragen zu unserem Angebot haben oder Einzelgespräche bevorzugen, stehen wir Ihnen unter 07041 – 81 53 689 gerne zur Verfügung.

Die nächsten Termine: Dienstag, 12. und 26. Mai sowie am 09. Juni 2026 von 15 bis 17 Uhr.

Ort: Seniorenzentrum St. Franziskus „Café Stühle“, Mühlacker. Wir haben Wegweiser für Sie angebracht.

Wir sind gerne für Sie da und freuen uns auf die Begegnung mit Ihnen!

Kirchen

Evangelische Kirchengemeinde Wimsheim

Pfarramt: Kirchgasse 10, Telefon 0 70 44 – 94 03 54

E-Mail-Adresse: Pfarramt.Wimsheim@elkw.de

Öffnungszeiten: Dienstag, 10.00 – 12.00 Uhr,

Donnerstag, 08.00 – 12.00 Uhr

Ansprechpartner: Pfarrehepaar Haffner, Telefon 73 04

Seelsorge und Sterbefälle: Teil-Gebiet I –

Pfarrehepaar Haffner, Telefon 0 70 44 - 73 04

Teil-Gebiet II, Pfarrer Grauer, 07044 - 938346

Mail: Martin.Grauer@elkw.de

Vermietung Gemeindehaus: Arne Gessert,

Tel. mobil: 0151 6265 7769

E-Mail: arne.gessert@hotmail.com

Homepage: www.ev-kirchengemeinde-wimsheim.de

Wochenspruch: Gelobt sei Gott, der mein Gebet nicht verwirft, noch seine Güte von mir wendet. Psalm 66,20

Wochenlied: „Bist zu uns wie ein Vater“ WWL Nr. 8

Wochenpsalm: „Kommt herzu, lasst uns dem HERRN frohlocken und jauchzen dem Hort unseres Heils!“ aus Psalm 95

Samstag, 09. Mai 2026

09.00 Uhr – Frauen-Kreativ-Tag im Gemeindehaus in Mönsheim

Sonntag, Rogate, 10. Mai 2026

09.30 Uhr - Kinderkirche

09.30 Uhr – Gottesdienst mit Pfarrer Daniel Haffner und anschließend Kirchenkaffee

Predigttext: Matthäus 6, 5-15

Opfer: Restaurierung Kirche

19.00 Uhr – Friedensgebet für die Ukraine und andere Kriegsgebiete auf dem Marktplatz im Mönsheim

Montag, 11. Mai 2026

19.25 Uhr – Chor „Colors of Heaven“

Mittwoch, 13. Mai 2026

18.30 Uhr – Kirchenchor

Donnerstag, Christi Himmelfahrt, 14. Mai 2026

10.45 Uhr – Gemeinsamer Open-Air-Gottesdienst auf dem Tobel mit Pfarrehepaar Haffner und den Posaunenchor Frielzheim, Mönsheim und Wimsheim (s. Mitteilungen)

Freitag, 15. Mai 2026

20.00 Uhr – Posaunenchorprobe

Samstag, 16. Mai 2026

18.00 Uhr - Konzert Männergesangverein

Opfergaben:

- Ihre Opfergaben können Sie gerne überweisen auf das Konto:
- Ev. Kirchengemeinde Wimsheim
- Volksbank Leonberg – Strohgäu eG
- IBAN: DE60 6039 0300 0045 3000 03
- BIC: GENODES1LEO
- Bitte Opferzweck (Kirche) angeben!

Mitteilungen:

Distriktgottesdienst an Himmelfahrt, 14. Mai, auf dem Tobel in Mönsheim

Die Himmelfahrt von Jesus ereignete sich unter freiem Himmel auf dem Ölberg, nahe Jerusalem (Apostelgeschichte 1,12).